

# HAAREN-WASSERACHT

INFORMATION IHRES VERBANDES FÜR WASSER-, BODEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

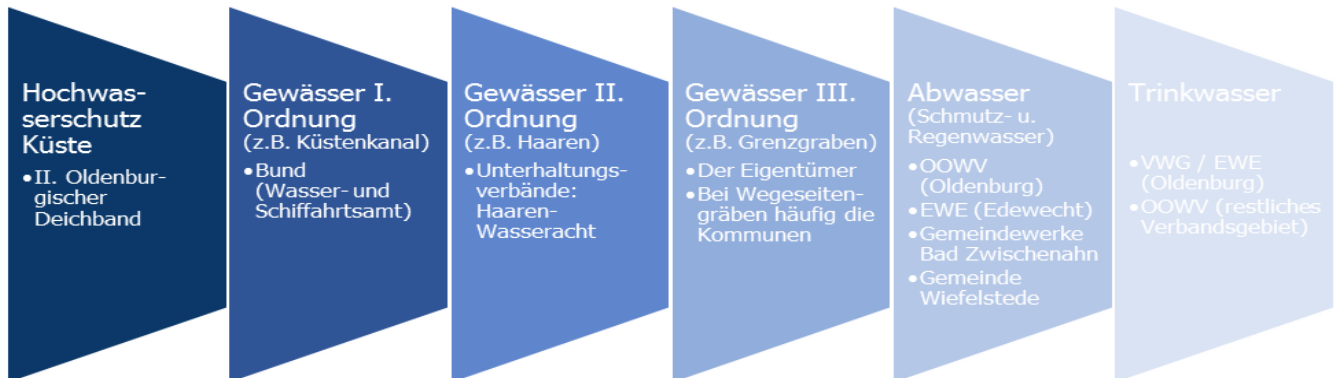
## Wer ist hier eigentlich zuständig?

„Ich habe doch schon an die Gemeinde für die Oberflächenentwässerung bezahlt, warum dann auch noch an den Unterhaltungsverband?“

Wieso soll ich an den Deichband einen Beitrag entrichten?

Und für die Trinkwasserversorgung und für die Schmutzwasserbeseitigung soll ich auch noch Gebühren zahlen?“

Immer wieder stellt sich die Frage, wofür das Ganze und wer ist denn hier zuständig. Wir möchten Sie mit diesem Infoblatt hierüber aufklären.



Untere Wasserbehörde (Stadt Oldenburg und Landkreis Ammerland): Die untere Wasserbehörde ist zuständig für die gesetzlichen Regelungen und deren Umsetzung.

- **Abwasserbeseitigung (Niederschlags- und Schmutzwasser):**

Die Abwasserbeseitigung ist in erster Linie Aufgabe der Kommunen. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. In der Gemeinde Bad Zwischenahn sind dies die Gemeindewerke, in der Gemeinde Edeweicht die EWE und in der Stadt Oldenburg der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV)
- **Hochwasserschutz Küste (II. Oldenburgischer Deichband):**

Der II. Oldenburgische Deichband hat gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes zur Aufgabe, die im Schutze des Hauptdeiches gelegenen Grundstücke vor Sturmfluten zu schützen. Geschützt werden alle Grundstücke bis zu einer Höhenlinie von NN+ 6,00 m, da das Wasser bei einem Deichbruch bis zu dieser Höhe ansteigen kann.

Im Verbandsgebiet der Haaren-Wasseracht gibt es auch viele Bereiche, die über der Höhenlinie von NN+ 6,00 m liegen. Diese sind vom II. Oldenburgischen Deichband nicht betroffen.
- **Trinkwasserversorgung:**

In der Stadt Oldenburg ist Eigentümer der Trinkwassernetze die Verkehr und Wasser GmbH (VWG), Betreiber ist die EWE.

Für alle anderen Bereiche des Verbandsgebietes der Haaren-Wasseracht ist der OOWV zuständig.
- **Gewässerunterhaltung:**

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) werden die oberirdischen Gewässer in drei Kategorien eingeteilt (§§ 38 bis 40 NWG):

  - **Gewässer I. Ordnung:**

Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft (z. B. Küstenkanal, Hunte)

Für die rd. 2.100 km Gewässer I. Ordnung ist in erster Linie der Bund als Gewässereigentümer verantwortlich
  - **Gewässer II. Ordnung:**

Gewässer mit überörtlicher Bedeutung

Um die rd. 28.500 km Gewässer II. Ordnung kümmern sich grundsätzlich die in Niedersachsen flächendeckend gebildeten 109 Unterhaltungsverbände (§ 63 NWG).

Einer dieser Verbände ist die Haaren-Wasseracht. Zur ihren Verbandsgewässern gehören die Haaren, die Putthaaren, die Ofener Bäke, die Ofenerdieker Bäke, die Hausbäke, der Bloherfelder Wasserzug, der Wildenlohwasserzug, u.s.w.
  - **Gewässer III. Ordnung:**

Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind

Die Gewässer III. Ordnung haben in Niedersachsen mit ihren rd. 130.000 km den mit Abstand größten Anteil. Zu ihnen gehören die Grenz- und die Wegeseitengräben. Die Unterhaltungspflicht liegt hier bei den Gewässereigentümern.